

Kurfürst während der Regierung des letzten Kurfürsten“ zu unterbreiten:

Nächst der Person des Regenten war für die inneren Zustände Kurhessens der Staatsdienerstand von Bedeutung. Man darf behaupten, daß dieser einen tiefgreifenden und wohlthätigen Einfluß auf die Geschichte des Landes geübt hat.

Der hessische Staatsdiener hatte schon lange vor der Verfassung eine gesicherte Stellung. Bereits das Haus- und Staatsgesetz von 1817 sprach aus, daß ohne Urtheil und Recht kein Staatsdiener seiner Stelle entsetzt oder ihm sein rechtmäßiges Dienst Einkommen entzogen werden könne. Denselben Grundsatz enthielt die Verfassung von 1831. In dem gleich darauf erlassenen Staatsdienstgesetz wurden die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener noch genauer geregelt. Jedem Staatsdiener stand ein klagbares Recht auf seinen Gehalt zu, und die Beschreitung des Rechtswegs war an keine künstlichen Schranken gebunden. Die Gehalte selbst waren, selbst nach dem früheren Geldwerthe bemessen, gering. Ein Richter z. B. bei seiner ersten Anstellung (als „Amtsassessor“) bezog 300 Thaler, und blieb in dieser Stellung meist vier bis fünf Jahre. Auch kannte man kein „Gnadenquartal“. Dagegen war sowohl dem Staatsdiener selbst für den Fall seiner Invalidität, als auch seinen Hinterbliebenen für den Fall seines Todes ein Recht auf Pension gesichert. Besondere „Remunerationen“ für Beamte waren ganz unbekannt. Es gab dazu gar keine Fonds. Dienstwohnungen bestanden nur ganz ausnahmsweise, wo das Bedürfniß des Dienstes es erheischte. Nirgends wurden sie von Staatswegen mit Möbeln etc. ausgestattet. Auch mit allen auf den Ehrgeiz des Staatsdieners berechneten Reizmitteln war man sehr sparsam. Die Titel waren einfach und meistens nur einer Bezeichnung der Dienststelle entnommen. Eine besondere Verleihung von solchen war sehr selten. Man erwartete von jedem Beamten, daß er auch ohne das seine Pflicht thun werde. Auch Nebenverdienste, wie sie wohl mitunter Beamte sich zu erwerben wissen, kamen unter der Regierung des letzten Kurfürsten nicht vor. Man wird seit dem Jahre 1831 keinen hessischen Beamten nachweisen können, der arm in sein Amt gegangen und reich wieder herausgegangen wäre. So wie dem Kurfürsten alles bürokratische Wesen zuwider war, so konnte er auch ein ehrgeiziges Vordrängen nicht leiden. Das Wort „Streber“ war bis zum Jahre 1866 in Kurhessen ganz unbekannt. Ohne Zweifel gab es auch hier ehrgeizige Menschen. Aber sie durften nicht wagen, sich als solche aufzuspielen. Sobald der

Kurfürst Absicht merkte, war er verstimmt. Es war auch durchaus unüblich, sich zu höheren Stellen zu melden. Man würde das für eine unbegreifliche Anmaßung gehalten haben. Jeder wartete ruhig ab, ob er befördert werde. Es war auch nicht gebräuchlich, daß der Beamte seinem Titel das Wort „Kurfürstlicher“ vorgelegt hätte. Daß man dem Kurfürsten als Staatsoberhaupt diente, sah man als selbstverständlich an.

Betrachten wir nun die einzelnen Zweige der Staatsthätigkeit etwas näher.

Die am wenigsten befriedigende Seite des hessischen Staatslebens war ohne Zweifel die Verwaltung. Sie war sich kaum bewußt, die Aufgabe zu haben, positiv an dem Wohle des Volkes zu arbeiten. Und wo auch Einzelne dieses Bewußtsein haben mochten, scheiterte doch jedes Bestreben dieser Art an der Schlassheit und Gleichgültigkeit der höchsten Organe und an der Abneigung des Kurfürsten gegen jede Neuerung. Das Regieren bestand also nur in der unabweislichen Handhabung der laufenden Geschäfte, in der polizeilichen Ueberwachung und in der strengen Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte. Für alles Uebrige hatte man keinen Sinn.

Je weniger nun die Regierungsbehörden Positives leisteten, um so mehr trat die Bedeutung der Gerichte hervor, denen die besten geistigen Kräfte des Landes sich zuwandten. Daß für eine gute Justiz bereits im vorigen Jahrhundert die Grundlagen gelegt waren, ist schon oben erwähnt worden. Das im Jahre 1742 eingefetzte Oberappellationsgericht zu Kassel erhob sich bald zu einem der besten deutschen Gerichtshöfe. Neben wissenschaftlichem Sinne war auch eine gesunde Berücksichtigung der Anforderungen des praktischen Lebens in ihm vertreten. Die frühere Patrimonialgerichtsbarkeit war in westfälischer Zeit abgeschafft worden und wurde auch nach deren Ablauf nicht wieder hergestellt. Im Jahre 1834 wurde dann der Zivilprozeß auf sehr guten Grundlagen umgestaltet. Für Bagatellsachen wurde ein rein mündlicher Prozeß, jedoch mit schriftlicher Aufzeichnung des Wesentlichen eingeführt. Diesen Prozeßgesetzen verdankte der hessische Richterstand einen wesentlichen Theil seiner guten Schulung.

Im Jahre 1848 sollte, wie fast überall, auch in Hessen Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nach französischem Muster eingeführt werden. Es kam aber nur bezüglich des Strafprozesses — für dessen Umgestaltung allerdings ein dringendes Bedürfniß vorlag — zur Vollendung der entsprechenden Gesetze. Für den Zivilprozeß gab erst wiederum Sassenpflug im Jahre 1851 eine nur aus wenigen